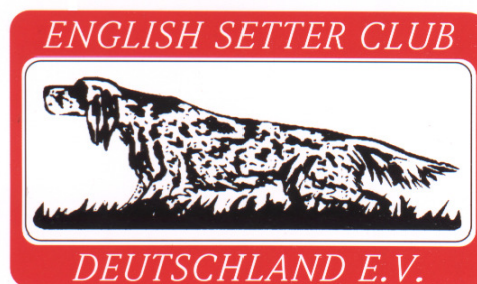


English Setter Club Deutschland e. V.

– Sitz Rheine –

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)
und über diesen in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)
sowie Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV)



SATZUNG

Beschlossen am 12. August 1981 von der Gründungsversammlung in Rheine

Änderungen wurden beschlossen am:

26.07.1985 von der Mitgliedsversammlung in Rheine
28.02.1987 von der Mitgliedsversammlung in Dortmund
17.06.1988 von der Mitgliedsversammlung in Eberstadt
27.06.1993 von der Mitgliedsversammlung in Butzbach-Griedel
06.11.1994 von der A.O. Mitgliederversammlung in Lich/Arnsburg
19.06.2005 von der Mitgliederversammlung in Eberstadt
02.04.2010 von der Mitgliederversammlung in Westhausen/Thüringen
02.06.2013 von der Mitgliederversammlung in Eberstadt
30.06.2018 von der Mitgliederversammlung in Eberstadt
29.06.2019 von der Mitgliederversammlung in Eberstadt

Sitz Rheine, Amtsgericht Steinfurt, Vereinsregister-Nr. 20560



Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Clubs
- § 2 Zweck des Clubs
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Verfahren beim Ausschluss
- § 9 Organe des Clubs
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Kassenprüfer, Protokollführer, Ehrenrat
- § 13 Auflösung des Clubs
- § 14 Datenschutz nach DS-GVO
- § 15 Gültigkeit
- § 16 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Clubs

- 1.1. Der Club führt den Namen „English Setter Club Deutschland e.V.“. Sitz des Clubs ist Rheine.
- 1.2. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nummer 20560 eingetragen. Er ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen“ (VDH) und über diesen in der „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sowie im „Jagdgebrauchshundverband“ (JGHV).
 - 1.2.1. Der Club und seine Mitglieder erkennen die VDH-Satzung und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und unterwerfen sich ihnen. Sollte es notwendig sein, so werden Änderungen der Regelungen übernommen.
 - 1.2.2. Der Club ist Mitglied im JGHV und aus diesem Grunde unterwerfen sich der ESCD und seine Mitglieder der Satzung des JGHV und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de), soweit diese nicht im Gegensatz zu geltendem VDH-/FCI-Recht stehen. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der ESCD der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

- 2.1. Der Zweck des Clubs ist:



- 2.1.1. die Reinzucht des English Setters nach dem Standard der FCI zu gewährleisten sowie seine jagdlichen Anlagen und die jagdliche Gebrauchsfähigkeit zu erhalten und zu fördern,
 - 2.1.2. die Zuchtbestimmungen und Leistungsanforderungen festzulegen und in entsprechenden Ordnungen schriftlich zu fixieren,
 - 2.1.3. das Zuchtbuch zu führen und zu veröffentlichen,
 - 2.1.4. Leistungsprüfungen und Zuchtschauen zu veranstalten und/oder sich an der Ausrichtung solcher Veranstaltungen zu beteiligen,
 - 2.1.5. Leistungs- und Zuchtrichter auszubilden, zu ernennen und entsprechende Ausbildungsrichtlinien zu erlassen,
 - 2.1.6. die Mitglieder regelmäßig insbesondere durch die Club-Nachrichten **sowie auf seiner Homepage** zu informieren.
 - 2.1.7. **Zu den Informationen zählen insbesondere die Mitteilungen über die Ergebnisse und den Verlauf der in Ziffer 2.1.4. genannten Veranstaltungen im Hinblick auf die Teilnehmer und Besucher sowie die vorgestellten Hunde und ihre Bewertungen, ihre Eigentümer und Führer sowie ihre Züchter. Zu den Informationen zu Vereinszwecken zählen auch Mitteilungen über entsprechende Ergebnisse, die Mitglieder des Vereins oder im Zuchtbuch des Vereins eingetragene Hunde bei entsprechenden Veranstaltungen anderer Vereine oder Verbände, die dem JGHV, dem VDH oder der FCI angeschlossen sind, erzielt haben.**
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (= nicht eigenwirtschaftliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- 3.1. beitragspflichtigen (= ordentlichen) Mitgliedern,
- 3.2. **Ehrenmitgliedern. Dies sind ordentliche Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht haben. Sie werden durch einen Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung beitragsfrei, behalten aber alle Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht. Die Ernennung wird den Ehrenmitgliedern durch die Übergabe/Übersendung einer Ernennungsurkunde mitgeteilt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und endet ansonsten nur durch Niederlegung durch den Träger oder wenn die Mitgliedschaft des Trägers gemäß § 7 dieser Satzung erlischt.**
- 3.3. **Ehrenpräsidenten. Dies sind ordentliche Mitglieder, die im Vorstand des Vereins tätig gewesen sein müssen und sich in besonders hervorragender Weise über Jahre um den Club verdient gemacht haben. Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vom**



Zeitpunkt ihrer Wahl beitragsfrei, behalten aber alle Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie werden Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Wahl zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Lebenszeit und endet ansonsten nur durch Niederlegung durch den Träger oder wenn die Mitgliedschaft des Trägers gemäß § 7 dieser Satzung erlischt.

- 3.4. Freunde und Gönner (= außerordentliche Mitglieder). Sie fördern und unterstützen den Club bei der Erledigung seiner Aufgaben. Sie werden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands ohne vorangegangene ordentliche Mitgliedschaft ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Clubs aufgenommen. Ein Antrag kann, ohne dem Antragsteller Gründe zu nennen, abgelehnt werden. Daher werden gestellte Anträge im Nachrichtenheft veröffentlicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf eines Vorstandbeschlusses.
- 4.2. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände anerkannt.
- 4.3. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags und erfolgter Zustellung oder Veröffentlichung im Nachrichtenheft, dass der Vorstand dem Antrag entsprochen hat.
- 4.4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind bzw. können gemäß § 7 i. V. m. § 8 ausgeschlossen werden
- 4.4.1. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Vereinigung angehören oder auf deren Ausstellungen Hunde vorführen.
- 4.4.2. Hundehändler und Personen, die diese Hunde vermitteln.
Hundehandel ist der An- und Verkauf von Hunden, insbesondere Welpen oder ganzen Würfen, welcher der persönlichen Bereicherung des Verkäufers dient, d. h. der Ankauf wird ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung getätigt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 5.1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Clubs zur Verfügung. Sofern diese Einrichtungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen, zahlen diese erhöhte Gebühren.
- 5.2. Alle Mitglieder haben das Recht, an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an den Beratungen in diesen Versammlungen zu beteiligen.
- 5.2.1. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen des Clubs, soweit sie volljährig und geschäftsfähig sind und den Beitrag für das vorangegangene Jahr bezahlt haben. Maßgebend ist die Mitgliederliste des Vorstandsmitglieds für die Finanzen nach dem Stand vom 1. Januar des Versammlungsjahres. Die im laufenden Jahr nach dem 1. Januar



eingetretenen Neumitglieder sind stimmberechtigt, wenn am Versammlungstag ihre Mitgliedschaft durch den Vorstand bereits bestätigt war.

- 5.2.2. Alle Mitglieder erhalten bei Aufnahme in den Club einmalig Satzung und Zuchtordnung kostenlos.
- 5.2.3. Die Lieferung der Club-Nachrichten ist im Jahresbeitrag enthalten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet,
 - 6.1.1. die Belange des Clubs zu fördern,
 - 6.1.2. den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und
 - 6.1.3. die Beiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Falls der Beitrag trotz Mahnung auch im Juli nicht eingeht, ist der Club zur Einziehung durch Nachnahme oder, wenn möglich, durch Lastschrift berechtigt. Forderungen eines Mitglieds gegen den Club können nicht mit ausstehenden Beitragszahlungen verrechnet werden. Zurückgewiesene Lastschriften und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes und sind bei der Nachzahlung des Beitrags mit zu erstatten. Die vorgenannten Kosten werden je Fall pauschaliert und sind in dieser Höhe geschuldet, es sei denn, das säumige Mitglied weist nach, dass der entstandene Schaden geringer ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 7.1. durch Tod
- 7.2. durch Austritt. Dieser ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den/die Präsidenten/in oder das Vorstandsmitglied für das Finanzwesen zu erklären. Die Austrittserklärung hebt die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Beitrags bis zum Jahresende nicht auf.
- 7.3. durch Ausschluss
 - 7.3.1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 7.3.1.1. bei grober Verletzung der Satzung des Clubs,
 - 7.3.1.2. bei öffentlicher und/oder ungebührlicher Kritik an einem Richter oder Beleidigung eines Richters während der Ausübung seiner Richtertätigkeit,
 - 7.3.1.3. bei nachweislich ehrenrührigem Verhalten oder Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen,
 - 7.3.1.4. bei Handlungen, die ein gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Mitgliedern erschweren oder unmöglich machen,



- 7.3.1.5. bei zu beanstandender Hundehaltung, insbesondere wenn diese gegen die Grundsätze des Tierschutzes verstößt,
 - 7.3.1.6. bei Teilnahme an Zuchtschauen oder Ausstellungen, die nicht vom VDH oder der FCI geschützt sind,
 - 7.3.1.7. bei Ausschluss aus der zuständigen Jägerorganisation.
- 7.3.2. Der Ausschluss muss regelmäßig erfolgen:
- 7.3.2.1. Bei schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen, bei Fälschung der Ahnentafel oder deren betrügerischer Verwendung sowie bei Hundehandel gem. § 4 Ziff. 4.4.2.,
 - 7.3.2.2. bei Betrug oder Täuschung auf Suchen, Prüfungen oder Zuchtschauen,
 - 7.3.2.3. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - 7.3.2.4. bei Nichtzahlung des Jahresmitgliedschaftsbeitrags bzw. nicht eingelöster Lastschrift trotz dann erfolgter Mahnung mit Fristsetzung.
 - 7.3.2.5. bei zusätzlicher Mitgliedschaft in einem Rassehundezuchtverein, der nicht dem VDH bzw. der FCI angeschlossen ist oder von diesen Verbänden nicht anerkannt wird.
 - 7.3.2.6. Bei Vorliegen eines Tatbestandes gemäß §§ 7.3.1.5., 7.3.2.1. und 7.3.2.5. ist ausgeschlossen Mitgliedern das Zuchtbuch zu sperren und der Zwingername zu löschen. Gegebenenfalls können Deckbescheinigungen und Eintragungen für ungültig erklärt und gelöscht werden.
- 7.4. Rechtsfolge des Ausscheidens: Erlischt die Mitgliedschaft, so verliert das Clubmitglied sämtliche Rechte gemäß § 5.

§ 8 Verfahren beim Ausschluss

- 8.1. Das Ausschlussverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds oder Vorstands eingeleitet.
- 8.2. Der Ausschlussantrag ist zu begründen. Die Tatbestände sind unter Angabe von Beweismitteln anzuführen.
- 8.3. Der Antrag ist an den/die Präsidenten/in des Clubs zu richten.
- 8.4. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Für den Vorstand muss feststehen, dass bei den genannten Verfehlungen, wenn es sich um einen Ausschluss nach 7.3.1. handelt, der Ausschluss das einzig mögliche Mittel einer Sanktion ist.
 - 8.4.1. Zur Vorbereitung der Entscheidung prüft der/die Präsident/in, ob der Antrag den satzungsgemäßen Forderungen genügt und veranlasst erforderlichenfalls die notwendigen Ergänzungen.
 - 8.4.2. Das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, muss unter Übersendung eines Antrags gehört werden.

- 8.5. Unabhängig vom Verlauf des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand, in dringenden Fällen der/die Präsident/in, das Ruhen der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung anordnen, falls die Clubinteressen eine solche Maßnahme verlangen.
- 8.6. Die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Erlass durch den/die Präsidenten/in dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 8.7. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen, und dem Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt worden ist, die Beschwerde an den Ehrenrat zu. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Aufgabe des die Entscheidung mitteilenden Briefs (Datum des Poststempels) schriftlich an den Ehrenratsvorsitzenden zu stellen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Eventuelle Beweismittel sind in der Begründung anzuführen. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- 8.8. Über das Begehren auf Aufhebung des Vorstandsbeschlusses entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit. Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung, ob er im schriftlichen Verfahren oder in einer mündlichen Verhandlung entscheidet. In jedem Fall hat sich der Ehrenrat ein möglichst vollständiges Bild über den Inhalt des Verfahrens zu machen. Dem Beschwerdeführer und seinem Verfahrensgegner ist insoweit bei Bedarf vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Ehrenrat zu geben.
- 8.9. Bis zur Entscheidung des Ehrenrats ruht die Mitgliedschaft.
- 8.10. Der endgültige Ausschluss eines Mitglieds ist in den nächsten Clubnachrichten zu veröffentlichen.
- 8.11. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausschluss in Fällen der Ziffer 7.3.1. sowie 7.3.2.4. und in den weiteren Fällen der Ziffer 7.3.2. mit Ausnahme des Falles der Ziffer 7.3.2.4. von fünf Jahren nach Ausschluss unzulässig. Danach kann in besonderen Fällen der Vorstand die Wiederaufnahme beschließen.
- 8.12. Einzige Ausnahme von dem Ausschlussverfahren gem. Ziffer 1 bis 10 ist der Ausschluss eines Mitglieds, das seinen Beitrag nicht bezahlt hat, Ziffer 7.3.2.4. Hier erfolgt der Ausschluss automatisch, wenn die in der Mahnung gesetzte Zahlungsfrist ergebnislos verstrichen ist ohne weiteres Verfahren. In diesem Fall kann der Vorstand aber die Wiederaufnahme sofort beschließen, wenn alle Verbindlichkeiten des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein befriedigt sind und bei der Stellung des Wiederaufnahmeantrages der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bereits gezahlt ist. Wird in diesem Fall der Wiederaufnahmeantrag vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, so ist dieser Betrag zurückzuzahlen.

§ 9 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- 9.1. Die Mitgliederversammlung,
- 9.2. der Vorstand,
- 9.3. der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 10.1.1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - 10.1.2. Die Entgegennahme des Haushaltsplans.
 - 10.1.3. Die Entlastung des Vorstands.
 - 10.1.4. Die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - 10.1.5. Die Wahl des Vorstands.
 - 10.1.6. Die Wahl des Ehrenrats.
 - 10.1.7. Die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Protokollführer.
 - 10.1.8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs.
 - 10.1.9. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Mahngebühren.
 - 10.1.10. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
 - 10.1.11. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Leistungsrichter und Mitglieder des Ehrenrats.
- 10.2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Präsidenten/in im Namen des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch Mitteilung in den Clubnachrichten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung bis zum 31. Januar bei dem/der Präsidenten/in einzureichen, die in der Tagesordnung aufzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Anträge, die nach Ablauf des Termins eingereicht werden, nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen fristgerecht veröffentlicht werden. Eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung ist nicht möglich. Dies gilt auch im Hinblick auf die in Ziffer 10.1. genannten Zuständigkeitsentscheidungen der Mitgliederversammlung.
- 10.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - 10.3.1. Wenn das dringende Clubinteresse nach Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit es erfordert.
 - 10.3.2. Wenn ein Drittel der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses verlangt.
- 10.4. Stimmberechtigt ist jedes volljährige und geschäftsfähige ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied nach § 5.2.1. der Satzung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- 10.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Änderungen der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- 10.6. Die Beschlussfassung bei Sachentscheidungen erfolgt durch Zuruf. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienen Mitglieder ist durch Stimmzettel (geheim) abzustimmen. Personalentscheidungen (z. B. Wahlen, Entlastungen) erfolgen ebenfalls durch Zuruf, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl (Stimmzettel).



- 10.7. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll (kein Wortprotokoll) aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem/der Präsidenten/in (= Versammlungsleiter) zu unterzeichnen ist. Tonbandaufnahmen der Versammlung sind nicht zugelassen. Im Protokoll ist festzuhalten:
- 10.7.1. Die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - 10.7.2. Die satzungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - 10.7.3. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 10.7.4. Das Stimmenverhältnis und die Art der Abstimmung.
 - 10.7.5. Die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.
- 10.8. Das Protokoll ist in den Clubnachrichten zu veröffentlichen.

§ 11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- 11.1.1. dem/der Präsidenten/in
- 11.1.2. dem/der Vizepräsidenten/in,
- 11.1.3. dem Vorstandsmitglied für das Zuchtwesen,
- 11.1.4. dem Vorstandsmitglied für die Finanzen,
- 11.1.5. dem Vorstandsmitglied für das Prüfungswesen,
- 11.1.6. dem Vorstandsmitglied für das Zuchtschauwesen

sowie dem erweiterten Vorstand ergänzt um

- 11.1.7. die/dem Ehrenpräsidenten/innen, wenn solche ernannt sind.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der geschäftsführende Vorstand so lange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben. Die Neuwahl wird von einem Wahlmann geleitet, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beauftragt wird. Wird in Ordnungen und Veröffentlichungen des Vereins lediglich vom Vorstand gesprochen, so ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand gemeint.

- 11.2. Die Mitglieder 11.1.1. bis 11.1.6. des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Wählbar sind alle geschäftsfähigen, ordentlichen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in müssen Jäger und Hundeführer, das Vorstandsmitglied für das Prüfungswesen muss Leistungsrichter sein.
- 11.3. Träger eines Clubamtes dürfen diesen Titel nicht in Verkaufsanzeigen für eigene Welpen als Werbung benutzen. Das Vorstandsmitglied für das Zuchtwesen darf nicht:
- 11.3.1. eigene Würfe selbst abnehmen,
 - 11.3.2. die Würfe von Ehegatten und anderen Familienangehörigen abnehmen.
- 11.4. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands sind Ehrenämter. Inhaber von Ehrenämtern, einschließlich Leistungsrichter, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Spesenordnung des ESCD.
- 11.5. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Clubs und verwaltet das Clubvermögen. Dazu tagt er mindestens zweimal jährlich. Er koordiniert zusammen mit den übergeordneten Verbänden VDH und JGHV die Ausbildung der Leistungs- bzw. Formwertrichter. Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien werden durch den VDH



bzw. JGHV festgelegt und die Umsetzung durch die jeweiligen Obleute verantwortet. Der Vorstand legt die Zuchtordnung und Prüfungsordnung nach VDH- bzw. FCI-Richtlinien fest und entscheidet über die Verwendung des Clubemblems. Zu den Tagungen wird/werden Ehrenpräsidenten/innen soweit vorhanden grundsätzlich mit geladen und haben, wenn sie der Ladung folgen Mitspracherecht und beratende Funktion. Auf Antrag eines Vorstandsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss die Beteiligung des/der Ehrenpräsidentin/-präsidenten an der Tagung – auch begrenzt auf einen Tagesordnungspunkt – ausgeschlossen werden.

- 11.6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, zu denen der/die Präsident/in oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Vizepräsident/in gehören muss, anwesend sind. Falls die Einladung zu der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor dem Sitzungstag zur Post gegeben worden ist, ist der geschäftsführende Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt für besondere Entscheidungen Zweidrittelmehrheit vor. Über die Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- 11.7. Der gesetzliche Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der der/die Vizepräsident/in nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Präsident/in verhindert ist. Dies muss der/die Präsident/in dem Vorstand schriftlich erklären. Er vertritt den Club nach innen und außen. Insbesondere leitet er/sie die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 11.8. Das Vorstandsmitglied für das Prüfungswesen legt die Prüfungstermine fest und überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung bei den Prüfungen sowie die Ausbildung der Leistungsrichter. Es hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingeladenen Leistungsrichter ihre Richterberichte zu den Prüfungen rechtzeitig erstellen und zur Veröffentlichung vorlegen. Es ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungsergebnisse in den Club-Nachrichten veröffentlicht werden können und hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Berichte jeweils zum Redaktionsschluss übermittelt werden.
- 11.9. Das Vorstandsmitglied für das Zuchtschauwesen entscheidet über die Teilnahme an internationalen Zuchtschauen und legt die Termine für Clubschauen fest. Es hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingeladenen Formwertrichter ihre Richterberichte rechtzeitig erstellen und zur Veröffentlichung vorlegen. Es ist dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse in den Club-Nachrichten veröffentlicht werden können und hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Berichte jeweils zum Redaktionsschluss übermittelt werden. Die Ausbildung von Zuchtrichtern wird von der VDH-Zuchtrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Voraussetzungen, die ein Bewerber zu erfüllen hat, sind beim Vorstandsmitglied für das Zuchtschauwesen zu erfahren.
- 11.10. Das Vorstandsmitglied für das Zuchtwesen hat die Aufgabe, die Züchter bei der Zucht zu beraten und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zu überwachen und gegebenenfalls Verstöße dem Vorstand zu melden, um über eine Sanktion zu entscheiden. Es führt Wurfabnahmen durch bzw. kann hierfür qualifizierte Beauftragte ernennen. Die jeweilige Zuchtordnung ist zu beachten. Außerdem veröffentlicht das Vorstandsmitglied für das Zuchtwesen die nach der Zuchtordnung zu veröffentlichenden Angaben zu Zucht und Zuchthunden und die gemeldeten Würfe in den Club-Nachrichten durch entsprechende Berichte, die jeweils zum Redaktionsschluss übermittelt werden.

- 11.11. Das Vorstandsmitglied für die Finanzen verwaltet die Finanzen des Clubs. Es ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchführung zu erstellen. Zu jeder Mitgliederversammlung hat es eine Bilanz für das vergangene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- 11.12. Der Verein unterhält zusätzlich zum Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle als reinen Verwaltungssitz. Diese wird durch eine/n Geschäftsstellenleiter geführt, die/der durch den Vorstand berufen wird und die/der die insoweit maßgebliche Postanschrift benennen kann. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind auf reine Verwaltungstätigkeiten beschränkt. Insbesondere ist die/der Geschäftsstellenleiter nicht befugt, Verträge zu Gunsten und zu Lasten des Vereins abzuschließen sowie entsprechende bzw. gleichwertige Willenserklärungen für den Verein abzugeben. Die/ der Geschäftsstellenleiter/in ist dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 12 Kassenprüfer, Protokollführer, Ehrenrat

- 12.1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese Kassenprüfer kontrollieren den Jahresabschluss einschließlich der Belege. Über ihre Tätigkeit und deren Ergebnis erstatten sie der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.
- 12.2. Der Protokollführer, der in jeder Mitgliederversammlung für die jeweilige Zusammenkunft gewählt wird, führt das Protokoll gemäß § 10.7.
- 12.3. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Alle drei Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Mitglieder des Ehrenrats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aufgabe zu erfüllen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.
Der Ehrenrat ist Widerspruchsinstanz bei Entscheidungen des Vorstands gemäß § 8.7 der Satzung und in Fällen, in denen es in der Zuchtordnung, Prüfungsordnung und Zuchtrichterordnung ausdrücklich erwähnt wird. Außerdem wird der Ehrenrat als Disziplinausschuss tätig, wenn Vergehen gemäß der Disziplinarordnung angezeigt werden.

§ 13 Auflösung des Clubs

- 13.1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Präsident/in und das Vorstandsmitglied für die Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff BGB). Die Auflösung des Clubs ist nur zulässig bei Verlust der Rechtsfähigkeit und Wegfall des bisherigen Zwecks.
- 13.2. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Clubvermögen ist dem Deutschen Jagdschutz Verband e. V. zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jagdgebrauchshundarbeit verwendet werden darf. In jedem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.



§ 14 Datenschutz nach DS-GVO

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der betroffenen Personen beim ESCD verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die betroffenen Personen insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des ESCD, allen Mitarbeitern/Beauftragten oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz liegt beim Geschäftsführenden Vorstand des ESCD.

§ 15 Gültigkeit

Diese in der Mitgliederversammlung am 29.06.2019 beschlossene Satzung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt einzutragen und ist mit diesem Tage gültig. Die bisherigen Fassungen treten damit außer Kraft.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
- 15.2. Der Club-Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern dies für die Eintragung ins Vereinsregister erforderlich ist.

Im Namen des Vorstands

Die Präsidentin